

St. Pölten, am 11.6.2019

Stellungnahme NÖ-Armutsnetzwerk betreffend NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)

Das NÖ Armutsnetzwerk ist ein unabhängiges, überparteiliches und überkonfessionelles Netzwerk aus Organisationen und Einzelpersonen¹.

In unserem Netzwerk bündeln wir das Wissen und die Erfahrungen von Menschen, die anhand ihrer beruflichen und/ oder ehrenamtlichen Tätigkeit wissen, wie sich Sozialpolitik auf das Leben der Menschen in Niederösterreich auswirkt. Wir zeigen Probleme auf und setzen uns konstruktiv für Verbesserungen ein. Zum vorliegenden Entwurf des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, welches am 13.6. im NÖ Landtag behandelt wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

§1 Ziele

Im Gegensatz zum Sozialhilfe Grundsatzgesetz (in dem dieses Ziel nicht genannt wird), nennt das NÖ SAG die Vermeidung und Bekämpfung von Armut als explizites Ziel, was aus Sicht des NÖ Armutsnetzwerks sehr zu begrüßen ist.

Die Formulierung der „Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und der Befriedigung des Wohnbedarfs“ (die in der Form aus dem SH GG übernommen wurde) weist im Gegensatz zum Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut darauf hin, dass nicht mehr das Ziel der Existenzsicherung verfolgt wird. Die Verknüpfung einer Leistung der Existenzsicherung in einer Notlage mit „integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen“ ist sachlich, inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Die Nennung der „(Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes“ ignoriert die Tatsache, dass die Sicherung der Existenz durch Erwerbsarbeit lediglich eine (wenn auch sehr zentrale) Form der Existenzsicherung darstellt.

Das österreichische System der sozialen Sicherheit zeichnet sich dadurch aus, dass es Menschen in vielfältigen Lebenssituationen Sicherheit bietet. So sind über 1/3 der Menschen die in NÖ auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung angewiesen sind, Kinder.

Passagen wie jene (im Antrag betreffend Erlassung eines NÖ Sozialhilfe Ausführungsgesetzes, NÖ SAG) die betonen, dass Leistungen der Sozialhilfe „von der Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen“ abhängig sind, machen deutlich dass sich die Lebensrealität von Kindern, die als 1/3 der Bezieher_innen von diesen Regelungen massiv betroffen sind, nicht mitgedacht wurde.

Die Gewährung einer Leistung in Form einer **Geldleistung (statt einer Sachleistung)** hat den Vorteil der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen (siehe auch UN Behindertenrechtskonvention) und ist für die ausführenden Behörden mit einem deutlich geringeren Organisationsgrad verbunden.

Die Vorrangigkeit von Sachleistungen gegenüber Geldleistungen (wie im Antrag betreffend Erlassung eines NÖ SAG) sehen wir daher als Rückschritt.

Im begründeten Einzelfall war es auch in der bisherigen Regelung möglich, Sachleistungen (wie beispielsweise Zahlung der Miete direkt an den Vermieter) zu gewähren.

¹ Unsere Mitgliedsorganisationen (Stand Juni 2019):

arbeit plus-Soziale Unternehmen NÖ, AK Niederösterreich, AUGÉ Arbeitsgemeinschaft unabhängige und grüne Gewerkschaften, Beratungsstelle FAIR, Volkshilfe Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Diakonie Flüchtlingsdienst, Emmaugemeinschaft St. Pölten, Frauenplattform Krems, Frauenberatung Waldviertel, Katholische Aktion der Diözese St. Pölten, Katholisches Bildungswerk St. Pölten, NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz, Psychosoziales Zentrum Schiltern GesmbH, PSZ GmbH, Rotes Kreuz NÖ, SAM NÖ, Verein Soziale Initiative Gmünd, Verein Wohnen, Verein Wohnen und Arbeit, Volkshilfe NÖ, NÖ Schuldnerberatung, zb zentrum für beratung, training und entwicklung sowie weitere 37 Personen (Einzelmitgliedschaften).

§ 2, Abs. 3

Besonders in einer sozialen Notlage (die ja Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe ist) kann es zu Härtefällen kommen. Der gleichzeitige Bezug einer Leistung nach § 14 (monatliche Leistungen der Sozialhilfe) und der Hilfe in besonderen Lebenslagen, gemäß § 18 und §19 NÖ SHG (Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen) muss daher möglich sein.

§ 4, Abs. 1

Im Zuge der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes am 18.2.2016 wurden **subsidiär Schutzberechtigte** vom Bezug der Mindestsicherung in NÖ ausgeschlossen, ebenso im NÖ SAG. Personen, die aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus ohnehin in einer schwierigen sozialen Situation sind und speziellen Schutz benötigen, wird damit der Zugang zur BMS/ in Zukunft „Sozialhilfe neu“ als „letztem Netz“ der sozialen Sicherung verwehrt, was aus unserer Sicht abzulehnen ist. Integration braucht soziale Sicherheit und muss daher aus auch diese Gruppe umfassen.

§ 4, Abs. 4

Hinsichtlich der angeführten **Definition einer Haushaltsgemeinschaft** fehlt es an Klarheit im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Menschen in therapeutischen, betreuten/ teilbetreuten Einrichtungen bzw. Einrichtungen wie Frauennotwohnungen.

Wir regen diesbezüglich eine klare Regelung an, die deutlich macht, dass diese Wohnformen keine Haushaltsgemeinschaft (im Sinne dieses Gesetzes) bilden und nicht vom Deckel nach § 16 umfasst sind.

§ 6, Abs. 3

Inwieweit Einkommen der hilfsbedürftigen Person und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen ist bzw. anrechenfrei bleiben, wird in diesem Absatz nicht erläutert, sondern auf eine noch zu erlassende Verordnung verwiesen, die auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Damit bleibt ein für die Betroffenen sowie deren Angehörigen sehr wesentlicher Bestandteil offen.

Hier gilt es dem Recht der Betroffenen und seiner Angehörigen auf eine nachvollziehbare und vorhersehbare Regelung Rechnung zu tragen.

§ 7, Abs. 2 Ziffer 4

Der **Freibetrag (Schonvermögen)** wurde im Vergleich zum NÖ Mindestsicherungsgesetz angehoben. Ebenso der Zeitraum des Bezugs, ab dem eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt. Für die Betroffenen stellt dies eine Verbesserung dar.

§ 8, Abs. 3

Hinsichtlich der **Berücksichtigung von Leistungen Dritter** bedarf es besonderer Sensibilität, da dies Menschen in sensiblen Beziehungs- und Lebenssituationen betrifft, beispielsweise Kinder, die Unterhaltsforderungen gegenüber ihren Eltern durchsetzen müssen, was für die Beziehungsgestaltung eine große Belastung ist, besonders in Konstellationen in denen der Kontakt zu den Eltern ohnehin kaum vorhanden oder problematisch ist. Die Rechte der Kinder und das Kindeswohl verdienen hier besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit, weshalb die Ausgestaltung dieser Regelung überdacht werden sollte.

§ 9 Einsatz der Arbeitskraft, Abs. 7

Im Hinblick auf den **Einsatz der Arbeitskraft und die Ausnahmen von der Verpflichtung diese einzusetzen**, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Möglichkeiten zur außerfamiliären Kinderbetreuung in NÖ in unterschiedlichem Ausmaß gegeben sind und nicht flächendeckend im notwendigen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Der Ausbau bestehender, sowie die Schaffung neuer Einrichtungen ist notwendig, um Menschen mit Betreuungspflichten (auch von Kindern die älter als drei Jahre sind!), die notwendige Infrastruktur an qualitativ hochwertiger Betreuung für ihre Kinder, aber auch ihre, pflegebedürftigen Angehörigen (Absatz 3), zu ermöglichen.

§ 9 Abs.7

Menschen die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen und diese in der letzten Lebensphase begleiten verdienen unser aller Wertschätzung und Unterstützung. Diese Leistung sollte, auch bei der Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe 1 und 2 berücksichtigt werden, und nicht erst (wie im NÖ SAG vorgesehen) ab Pflegestufe 3, da auch die Pflege von Angehörigen die Pflegestufe 1 und 2 beziehen enormen Einsatz erfordert und mit den Anforderungen der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (wie in § 9 definiert), kaum vereinbar ist.

Für nachweislich demenziell erkrankte Personen sowie die Pflege minderjähriger Kinder sieht das NÖ SAG eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ab Pflegestufe 1 vor, wir regen an diese Regelung auf alle Menschen die pflegebedürftige Angehörige betreuen auszudehnen, bzw. die Leistungen dieser Personen angemessen zu berücksichtigen und zu würdigen.

Sterbende und schwerstkranke Menschen zu begleiten erfordert nicht nur Mut und eine menschliche Festigkeit, sondern auch, in dieser Zeit für die Angehörigen verfügbar zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum die Regelung zwar die Sterbebegleitung und Begleitung von schwerstkranken Kindern, nicht jedoch jene von erwachsenen Angehörigen umfasst.

§ 9 Abs. 5

Wie auch im Antrag auf Erlassung des NÖ MSG explizit erwähnt, wird der **erstmalige Abschluss einer Lehre** unterstützt, im Vergleich zur bisherigen Regelung eine deutliche Verbesserung. Bisher mussten Bezieher_innen die älter als 18 Jahre alt waren, dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen, eine Lehre musste ggf. abgebrochen werden. Die neue Regelung stellt hier aus unserer Sicht eine Verbesserung dar, sowohl für die Betroffenen, als auch für Betriebe.

Die Begrenzung „Beginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ sollte aufgehoben werden, da auch für den Fall, dass eine Lehre erst später begonnen werden kann, der Abschluss einer solchen von zentraler Bedeutung ist und es sinnvoll ist diese zu ermöglichen.

§ 10 Abs. Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt

Menschen durch Erwerbsarbeit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und kann nicht an den/ die Einzelne delegiert werden. Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für den Bezug der Sozialhilfe ist in § 9 umfassend geregelt, gleichzeitig wurden die Mittel des AMS NÖ gekürzt, welches Personen beim beruflichen (Wieder) Einstieg unterstützt und entsprechende Angebote entwickelt und finanziert. Vor diesem Hintergrund ist die **Verpflichtung zu gemeinnütziger Hilfstätigkeit** nicht nachvollziehbar und bietet zudem keine existenzsichernde Grundlage.

§ 11 Abs. 1

Eine **Kürzung der Leistung** um die Hälfte (wenn Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt wird) bzw. um ¼ für mindestens drei Monate, wenn den Pflichten nach dem Integrationsgesetz nicht genüge getan wird, erscheint im Hinblick darauf, dass die Sozialhilfe nur in einer Notlage gewährt wird und dazu dienen soll die existenziellen Bedürfnisse zu decken, als unverhältnismäßig und sollte, wie der Mindestzeitraum der Kürzung (von mindestens einem Monat), überdacht werden.

§12 Abs. 2 sowie § 15

Mit dem **Arbeitsqualifizierungsbonus** (faktisch ein „Arbeitsmarktqualifizierungsmalus“) wird die Höhe der gewährten Leistungen mit der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt verknüpft, in dem ein Teil der Sozialhilfe nicht wie bisher in Form einer Geldleistung, sondern als Sachleistung, in Form eines „Arbeitsqualifizierungsbonus“ gewährt wird.

Faktisch bedeutet das eine Kürzung für die Betroffenen um über 1/3, da die Sachleistung ja nicht zur Existenzsicherung zur Verfügung steht.

Menschen mit geringer formaler schulischer Bildung und eingeschränkten Deutsch- bzw. Englischkenntnissen werden damit schlechter gestellt: Sie sind in ihrer praktischen Lebensführung meist ohnehin mit massiven Benachteiligungen konfrontiert und werden mit diesem Gesetzesvorschlag noch stärker in ihren Lebenschancen beschnitten.

Da die Mittel des AMS für 2019 im Vergleich zu den Vorjahren massiv gekürzt wurden, ist diese Gruppe hier doppelt betroffen: ein verringertes Angebot seitens des AMS- aufgrund der Kürzungen des AMS Budgets bei gleichzeitiger Kürzung der Sozialhilfe (um den Arbeitsqualifizierungsbonus).

§ 12 Abs. 4

Wie bereits zum § 1 angemerkt: Die **Gewährung einer Leistung in Form einer Geldleistung (statt einer Sachleistung)** hat den Vorteil der Stärkung des Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (siehe auch UN Behindertenrechtskonvention) und ist für die ausführenden Behörden mit einem deutlich geringeren Organisationsgrad verbunden.

Die Vorrangigkeit von Sachleistungen gegenüber Geldleistungen sehen wir daher als Rückschritt, da es im begründeten Einzelfall bereits bisher möglich war, Sachleistungen (wie beispielsweise Zahlung der Miete direkt an den Vermieter) zu gewähren.

§ 12 Abs. 11

Leistungen der Sozialhilfe beinhalten auch Beratung und Betreuung: in der Praxis hat sich gezeigt, dass durch die Zusammenlegung der (ehemals personell getrennten Bereiche) Erwachsenensozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe der Bereich der Erwachsenensozialarbeit zunehmend zurückgedrängt wurde und an Qualität verloren hat, da die Mitarbeiter_innen der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Fülle der zu erledigenden Aufgaben und der Dringlichkeit der Aufgaben in den Bereichen Kinder und Jugendhilfe, wenig Ressourcen haben, sich dem Bereich der Erwachsenensozialarbeit und seinen spezifischen Anforderungen zu widmen. Angesichts einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung und des daraus resultierenden verstärkten Bedarfs an Beratung und Betreuung in der Erwachsenensozialarbeit braucht es hier entsprechende Ressourcen für eine gemeindenahere Erwachsenensozialarbeit in den Regionen.

§14 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

Hinsichtlich der Höhe der Leistungen ist bedauerlich, dass diese erneut unter der Armutgefährdungsschwelle (2018, EU SILC 1259 Euro für eine alleinstehende Person liegen und auch deutlich unter dem Referenzbudget (von 1416 Euro für eine alleinstehende Person im Jahr 2018), welches jährlich vom Dachverband der anerkannten Schuldnerberatungsstellen berechnet wird .

Ein **Richtsatz für im Haushalt lebende Kinder** von 5 % (oder konkret: 44,17 Euro im Monat oder 1,47 pro Tag) für das dritte Kind ist sachlich nicht nachzuvollziehen und bedeutet faktisch, dass Kindern Entwicklungsmöglichkeiten verwehrt werden und Familien mit mehreren Kindern in existenzielle Nöte geraten. Die Regelung ist inhaltlich problematisch und vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof die Deckelung pro Haushalt in NÖ mit dem Verweis darauf, dass diese den konkreten Bedarf nicht berücksichtige aufgehoben hat, nicht nachvollziehbar.

Mehr als 1/3 der Mindestsicherungsbezieher_innen in Niederösterreich sind Kinder.

§ 138 ABGB legt fest, dass als Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohl unter anderem die „angemessene Versorgung mit Nahrung, Wohnraum, die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“ und „die Förderung der Entwicklungschancen“ herangezogen werden.

Mit dem Einziehen einer Leistungsgrenze von 5 % ab der dritten minderjährigen Person im Haushalt, wie sie der vorliegende Gesetzesvorschlag vorsieht, werden Kindern Entwicklungschancen genommen.

Die Teilung der Sozialhilfe in einen Teil zur „Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in der Höhe von 60 %“ und einer Leistung „zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %“ wirft einige Fragen auf: Für Personen die beispielsweise einen Wohnzuschuss bzw. eine Wohnbeihilfe erhalten, kann dies in der Praxis eine Kürzung der Sozialhilfe bedeuten, da nur mehr 60 % unabhängig vom Wohnbedarf ausbezahlt wurden (davor war der Wohnbedarf mit 25 % quasi „gedeckelt“).

Wir bedauern, dass die von uns mehrfach kritisierte Praxis der Anrechnung eines allfälligen Wohnzuschusses bzw. einer allfälligen Wohnbeihilfe auf Leistungen der Sozialhilfe auch im NÖ SAG vorgenommen wird.

Damit können besonders jene Menschen, die einen Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe benötigen, nicht von dieser Unterstützung profitieren. Faktisch findet hier lediglich eine „Umschichtung“ von Mitteln aus der Wohnbeihilfe in den Bereich Soziales statt, bei den Betroffenen kommt diese Unterstützung nicht an.

§ 14 Abs. 4

Der Versuch, der besonderen Lebenssituationen alleinerziehender Menschen im NÖ SAG Rechnung zu tragen, wird positiv wahrgenommen. Wobei der **Zuschlag für alleinerziehende Personen** nach § 14 Abs. 4 faktisch ein Zuschlag für die minderjährigen Kinder dieser Person ist, da die erhöhten Richtsätze für die Kinder gelten (und nicht für die erwachsene alleinerziehende Person).

§ 14 Abs.1 Ziffer 4

Ein **Zuschlag für Menschen mit Behinderungen** ist grundsätzlich positiv und kann als Versuch gesehen werden, der besonderen Lebensrealität und den besonderen Bedarfen dieser Gruppe Rechnung zu tragen. Bezüglich der Nachweispflicht stellt die Vorlage eines Behindertenpasses für viele Betroffene eine Hürde dar, da besonders bei psychischen Erkrankungen, ein solcher Pass von den Betroffenen häufig nicht beantragt wird unter aus Sorge vor Stigmatisierung.

Der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe (die nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise gewährt wird) als Nachweis würde das Prozedere für viele Betroffene erleichtern und mehrfache Prüfungen vermeiden. Weiters regen wir an, dass Personen, deren Behinderung der Behörde bereits bekannt ist, von der Nachweispflicht befreit werden.

§ 15 Arbeitsqualifizierungsbonus

Dazu wurde bereits auf Seite 3 dieses Schreibens Bezug genommen:

Mit dem **Arbeitsqualifizierungsbonus** (faktisch ein Arbeitsqualifizierungsmalus) wird die Höhe der gewährten Leistungen mit der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt verknüpft, in dem ein Teil der Sozialhilfe nicht wie bisher in Form einer Geldleistung sondern als „Arbeitsqualifizierungsbonus“ als Sachleistung gewährt wird. Faktisch bedeutet das eine Kürzung für die Betroffenen um über 1/3, da die Sachleistung ja nicht zur Existenzsicherung zur Verfügung steht.

§ 17

Die (Wieder) Einführung eines **Freibetrags bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe ist positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Einführung des Arbeitsqualifizierungsbonus, der faktisch ein Arbeitsqualifizierungsmalus ist, ist dies jedoch zu relativieren. Als positiv im Vergleich zur bisher geltenden Regelung (dieser wurde nur auf Antrag hin gewährt, vielen Betroffenen war nicht bekannt, dass sie einen Anspruch hatten, kurze Antragsfrist) ist die Berücksichtigung des Freibetrags von Amts wegen positiv zu bewerten.

§ 18

Die **Einbeziehung von Bezieher_innen der Sozialhilfe in die gesetzliche Krankenversicherung** wird beibehalten, diese war bei der Einführung ein wichtiger Meilenstein und wir begrüßen, dass dies auch in Zukunft so sein soll.

§ 21 Antragstellung

Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe von Amts wegen, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen, trägt der Dringlichkeit des Anliegens Rechnung.

Es wäre wünschenswert und im Sinne der raschen Beseitigung einer Notlage, wenn die personellen Ressourcen hinsichtlich Erwachsenensozialarbeit dementsprechend zur Verfügung gestellt werden, da rasche Unterstützung oft eine Verfestigung von Armut und sozialer Ausgrenzung verhindern kann.

Die Notwendigkeit der Angaben hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Geburtsort der Eltern, ist sachlich nicht nachvollziehbar und erscheint im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung problematisch, da eine inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Angabe nicht ersichtlich ist.

Im Hinblick auf die bestehende akute Notlage der Betroffenen plädieren wir dafür, die Antragstellung möglichst nachvollziehbar und für Betroffene handhabbar zu gestalten.

§ 25 **Entscheidungsfrist und Bescheid**

Die Entscheidungsfrist von maximal drei Monaten ist vor dem Hintergrund einer akuten Notlage der Betroffenen problematisch, eine kürzere Entscheidungsfrist, sprich eine rasche Leistungsgewährung verhindert die Verfestigung von Armut und ermöglicht soziale Sicherheit auch in einer Notlage.

In § 25 Abs. 2. wird, bei Gefährdung des Lebensunterhalts oder wenn kein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung besteht, auf die erforderliche Soforthilfe (Mandatsbescheid) verwiesen. Eine generelle kürzere Entscheidungsfrist wäre im Sinne einer raschen Abwendung der Notlage sinnvoll. Notwendige Voraussetzung sowohl dafür, als auch für das Erkennen der Notwendigkeit der Soforthilfe mittels Mandatsbescheid, sind entsprechende personelle Ressourcen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

Ein schriftlicher Bescheid bedeutet Transparenz für alle Beteiligten.

§ 30 **Kontrolle**

Unklar bleibt in welcher Form die Behörde die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe berechtigt ist zu prüfen (Frequenz? Form der Kontrolle?). Da dies den höchstpersönlichen Wohn- und Lebensbereich der betroffenen Personen betrifft, ist eine Konkretisierung der diesbezüglichen Befugnisse sowie der Rechte der Betroffenen wichtig, zumal eine umgehende Prüfung ja bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt ist.

Abschließend:

Eine öffentliche Begutachtung ermöglicht es Wissen und die Erfahrungen jener einzubeziehen, die als Betroffene, als ehrenamtlich oder hauptberuflich Tätige, als politisch Interessierte, mit den Konsequenzen derartiger politischer Entscheidungen konfrontiert sind und ist daher grundsätzlich, ganz besonders aber bei gesetzlichen Regelungen die derart existenzielle Lebensbereiche betreffen, von großer Bedeutung.

Wir ersuchen Sie, werte Abgeordnete des NÖ Landtags, daher, das Gesetz nicht bereits am 13.6. sondern zu einem späteren Zeitpunkt im NÖ Landtag zu behandeln, ein entsprechendes Begutachtungsverfahren zu ermöglichen und mit relevanten Bezugsgruppen in Dialog zu treten. Die zeitliche Vorgabe im Sozialhilfe Grundsatzgesetz lässt dafür genügend Spielraum.

Als NÖ Armutsnetzwerk, bringen wir die gebündelte Erfahrung all unserer Mitglieder gerne in einen solchen Dialog ein!

Die Mitglieder des NÖ Armutsnetzwerks

arbeit plus-Soziale Unternehmen NÖ, AK Niederösterreich, AUGE Arbeitsgemeinschaft unabhängige und grüne Gewerkschaften, Beratungsstelle FAIR, Volkshilfe Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Diakonie Flüchtlingsdienst, Emmausgemeinschaft St. Pölten, Frauenplattform Krems, Frauenberatung Waldviertel, Katholische Aktion der Diözese St. Pölten, Katholisches Bildungswerk St. Pölten, NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz, Psychosoziales Zentrum Schiltern GesmbH, PSZ GmbH, Rotes Kreuz NÖ, SAM NÖ, Verein Soziale Initiative Gmünd, Verein Wohnen, Verein Wohnen und Arbeit, Volkshilfe NÖ, NÖ Schuldnerberatung, zb zentrum für beratung, training und entwicklung sowie weitere 37 Personen (Einzelmitgliedschaften)